



**WBU**

**Westdeutsche  
Bowling Union e.V.**

---

---

# WBU-GESCHÄFTSORDNUNG

---

## Inhalt

<b>1. Allgemeines</b> .....	2
<b>2. Einberufung</b> .....	2
<b>3. Versammlungsleitung</b> .....	2
<b>4. Ordnungsrecht</b> .....	3
<b>5. Redeordnung</b> .....	3
<b>6. Anträge</b> .....	4
<b>7. Stimmrecht</b> .....	5
<b>8. Abstimmungen</b> .....	5
<b>9. Wahlausschuss und Wahlen</b> .....	6
<b>10. Beschlussfähigkeit</b> .....	7
<b>11. Aufgabenverteilung und Vertretungsregelung innerhalb der Organe der WBU</b> .....	7
<b>12. Inkrafttreten</b> .....	7
<b>13. Salvatorische Klausel</b> .....	7

Die WBU verwendet zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit in ihren Satzungen, ihren Ordnungen und sonstigen Regelungen ausschließlich die „männliche Schreibweise“.

## 1. Allgemeines

1.1 Die Westdeutsche Bowling Union e.V. gibt sich zur Durchführung von Veranstaltungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) seiner Organe nachstehende Geschäftsordnung.

1.2 Die WBU - Versammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.

1.3 Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung es beschließen.

## 2. Einberufung

2.1 Soweit in der Satzung nichts bestimmt ist, erfolgt die Einberufung von Versammlungen durch schriftliche Einladung.

2.2 Die Einberufung erfolgt durch den jeweiligen Leiter dieser Gremien (nachfolgend Versammlungsleiter genannt).

2.3 Der Einladung muss eine Tagesordnung beigefügt werden. Die Einladungsfrist soll 4 Wochen betragen. Bei Dringlichkeit ist eine Verkürzung der Frist sowie die telefonische Einberufung ohne Angabe der Tagesordnung zulässig.

## 3. Versammlungsleitung

3.1 Die Versammlungen werden vom Versammlungsleiter geleitet. Falls er und seine satzungsgemäßen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Teilnehmer aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.

3.2 Die Eröffnung der Versammlung hat mit der Feststellung zu erfolgen, dass die Versammlung ordnungsgemäß einberufen und beschlussfähig ist. Anschließend ist die vorgesehene Tagesordnung zu genehmigen. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

3.3 Sämtliche stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen. Die Listen sind Bestandteil des Versammlungsprotokolls.

3.4 Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Aus ihm müssen Datum, Stimmrechte, Gegenstände der Beschlüsse in der Reihenfolge der Behandlung und die Beschlüsse im Wortlaut ersichtlich sein. *Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer (für die Richtigkeit des Protokolls) zu unterschreiben und spätestens innerhalb von einem Monat den Mitgliedern zugänglich zu machen. Einsprüche sind schriftlich mit einer Ausschlussfrist von einem Monat an den Versammlungsleiter zu richten. Erfolgt innerhalb der genannten Frist kein Einspruch, so gilt das Protokoll als angenommen.*

3.5 Die Protokolle nebst Anlagen sind beim Schriftführer und beim Verbandsvorsitzenden aufzubewahren.

## 4. Ordnungsrecht

4.1 Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu, insbesondere kann er Unterbrechungen auf Zeit anordnen.

4.2 Stört ein Teilnehmer den Ablauf der Versammlung, so hat der Versammlungsleiter dies zu rügen und erforderlichenfalls einen Ordnungsruf zu erteilen. Fügt sich ein Teilnehmer trotz wiederholtem Ordnungsruf nicht, so kann er ihn von der Versammlung ausschließen. Das gleiche gilt für Zuhörer.

4.3 Beteiligungsberechtigt an den Aussprachen sind nur die Delegierten sowie ggf. die anwesenden Mitglieder des Vorstandes; es sei denn, die Versammlung beschließt eine Ausnahmeregelung.

## 5. Redeordnung

5.1 Die Punkte der Tagesordnung werden in der vorgesehenen und zu Versammlungsbeginn genehmigten Reihenfolge beraten.

5.2 In jeder Versammlung ist eine Rednerliste aufzustellen, sofern es von dem Versammlungsleiter für erforderlich gehalten oder von der Versammlung mit Mehrheit beschlossen wird. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf vor Beginn der Aussprache nicht eröffnet werden. In der Reihe der Meldungen erfolgt die Worterteilung durch den Versammlungsleiter. Jeder Teilnehmer kann seinen Platz in der Rednerliste einem anderen abtreten. Kein Teilnehmer darf das Wort ergreifen, ohne es vorher verlangt und vom Versammlungsleiter erhalten zu haben.

5.3 Der Berichterstatter kann während der Aussprache nach Worterteilung ohne Eintragung in die Rednerliste sprechen. Dem Berichterstatter und Antragsteller ist auch nach Beendigung der Aussprache das Schlusswort zu erteilen.

5.4 Der Versammlungsleiter kann in jedem Falle und zu jeder Zeit außer der Reihe das Wort ergreifen oder durch einen Sachbearbeiter dem Redner antworten lassen.

5.5 Die Redezeit kann durch Beschluss der Versammlung beschränkt werden.

5.6 Einen Redner, der nicht zur Sache spricht oder sich dauernd vom Gegenstand der Beratung mit seinen Ausführungen entfernt, kann der Versammlungsleiter „zur Sache“ rufen. Einem ohne Erfolg „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ gerufenen Redner kann er das Wort entziehen für die weitere Behandlung des Punktes, wozu der gerügte Redner sprach.

Über einen Einspruch des Betroffenen entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.

5.7 Zur tatsächlichen Berichtigung und zur Geschäftsordnung ist das Wort unabhängig von der Rednerliste zu erteilen. Eine Rede darf hierzu nicht unterbrochen werden. Ein Antrag zur Geschäftsordnung mit dem Ziel, über einen vorliegenden Antrag wieder zur Tagesordnung überzugehen, ist vom Antragsteller eingehend zu begründen, bevor er zur Abstimmung gelangt. Zuvor ist einem Redner gegen den Geschäftsordnungsantrag das Wort zu erteilen. Die Erklärungen zur Geschäftsordnung müssen kurz und bündig in sachlicher Form, ohne Eingehen auf das behandelte Thema abgegeben werden.

5.8 Über Anträge auf Schluss der Aussprache ist nach Verlesung der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner sofort abzustimmen, nachdem je einer dafür und dagegen gesprochen hat. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter nur noch dem Berichtersteller oder Antragsteller das Wort.

5.9 Die Rednerliste kann auf Antrag durch Mehrheitsbeschluss geschlossen werden.

5.10 Ist die Rednerliste erschöpft und meldet sich niemand mehr zu Wort, so erklärt der Versammlungsleiter die Beratung für geschlossen.

5.11 Persönliche Erklärungen sind nur am Ende der Aussprache oder nach Abstimmungen möglich. Sie können auf Verlangen im Wortlaut in die Niederschrift aufgenommen werden.

5.12 Auch außerhalb der Tagesordnung kann der Versammlungsleiter das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen, die ihm während der Versammlung vorher schriftlich mitzuteilen ist.

## **6. Anträge**

6.1 Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen Anträge zwei Wochen vor dem Versammlungstermin vorliegen.

6.2 Anträge, die nach der bestimmten Frist eingehen und nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur nach schriftlicher Einbringung beim Versammlungsleiter als Dringlichkeitsanträge mit Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden.

Die Versammlung beschließt den Zeitpunkt der Behandlung auf Vorschlag des Versammlungsleiters oder Antragstellers. Über die Dringlichkeit ist zu entscheiden, nachdem der Antragsteller dies begründet hat und ein anderer Teilnehmer Gelegenheit hatte, dagegen zu sprechen.

6.3 Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern wollen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.

6.4 Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden; sie sollen eine schriftliche Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.

6.5 Anträge zum WBU - Verbandstag und WBU - Ausschusssitzungen können nur von den Organen der WBU und den Mitgliedsvereinen eingebracht werden. Die Anträge müssen vom Vereinsvorsitzenden unterschrieben sein. Der antragstellende Verein muss zum Verbandstag einen Vertreter entsenden, der Rede und Antwort stehen kann. Ist dies nicht der Fall, wird der Antrag nicht behandelt.

## 7. Stimmrecht

7.1 Alle Versammlungsteilnehmer haben sich auszuweisen.

7.2 Stimmberechtigt im WBU - Verbandstag sind:

7.2.1 die Mitgliedsvereine entsprechend ihrer eigenen Mitgliederzahlen, und zwar je angefangene 20 Mitglieder eine Stimme; Das Stimmrecht der Mitgliedsvereine wird durch Vertreter (Delegierte) ausgeübt. Die Mitgliedsvereine sind berechtigt, für jede ihnen zustehende Stimme einen Delegierten zu entsenden.

7.2.2 jedes Mitglied des Vorstandes mit einer Stimme.

7.3 Die wählbaren Mitglieder der Rechtsorgane und die Ehrenmitglieder, die nicht gem. Ziffer 7.2 stimmberechtigt sind, können an der WBU - Versammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

7.4 Ein Stimmberechtigter darf auch mit abstimmen, wenn die Beschlussfassung ihn selbst unmittelbar betrifft.

7.5 Im Vorstand hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Die Übertragung dieser Stimmrechte ist ausgeschlossen.

## 8. Abstimmungen

8.1 Der Versammlungsleiter hat Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass über den am Weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt wird. Im Zweifel bestimmt der Versammlungsleiter die Reihenfolge der Abstimmung. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen.

8.2 Zusatz- und Unteranträge kommen gesondert zur Abstimmung.

8.3 Abstimmungen können nur schriftlich und geheim oder durch Handaufheben oder Aufstehen erfolgen. Wenn die Satzung keine andere Regelung vorschreibt, erfolgen Abstimmungen durch Handaufheben. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, so erfolgt die Gegenprobe. Liefert auch die Gegenprobe kein sicheres Ergebnis, so werden die Stimmen gezählt. Nach Durchführung schließt der Versammlungsleiter die Abstimmung und gibt das Ergebnis bekannt.

8.4 Der Versammlungsleiter kann eine schriftliche und geheime Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es mit einfacher Stimmenmehrheit von den stimmberechtigten Mitgliedern verlangt wird.

8.5 Die Beschlüsse der Organe werden mit einer Stimme mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Stimmenmehrheit). Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Beschlüsse werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Sie können ausnahmsweise auch schriftlich durch Umfrage bei allen Mitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes, herbeigeführt werden. Der Beschluss ist nur dann gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

8.6 *Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertel – Mehrheit der anwesenden Delegierten. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.* Ordnungen gelten nicht als Teile der Satzung, auch nicht im Sinne § 25 BGB; es sei denn, sie haben Satzungscharakter.

8.7 Bei der Beschlussfassung über Angelegenheiten, für die eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt.

8.8 Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

## 9. Wahlausschuss und Wahlen

Grundsätzlich gilt:

Wählbar für ein Amt ist nur derjenige, der Mitglied in einem Bowlingverein und im Besitz eines gültigen Beitragsnachweises ist. Wahlberechtigt ist jeder Vereinsvertreter oder vom Verein Delegierter.

### 9.1 Wahlausschuss

9.1.1 Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.

9.1.2 Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des gesamten Wahlvorganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.

9.1.3 Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, der Versammlung bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen. Abstimmungsunterlagen sind bis zum Ablauf der in Ziffer 3.4. aufgeführten Einspruchsfrist aufzubewahren.

### 9.2 Wahlen

9.2.1 Gewählt wird grundsätzlich schriftlich und geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor und ist der Vorgeschlagene bereit zu kandidieren, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.

9.2.2 Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.

9.2.3 Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

9.2.4 Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die einfache Mehrheit erlangt, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

9.2.5 Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen und mehr als die übrigen Vorgeschlagenen erhalten, so nehmen außer demjenigen, der die meisten Stimmen erhalten hat auch sie an der Stichwahl teil.

9.2.6 Bei einer Stichwahl gilt als gewählt, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt (relative Stimmenmehrheit). Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt.

9.2.7 Mitglieder der Rechtsorgane können jeweils in einem schriftlichen Wahlgang gewählt werden. In diesem Fall darf jeder Wahlberechtigte höchstens so viele Namen auf den Stimmzettel schreiben, wie Anwärter zu wählen sind. Stimmzettel, die mehr Namen enthalten, sind ungültig. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen (relative Stimmenmehrheit) erhalten.

## **10. Beschlussfähigkeit**

10.1 Eine Versammlung ist beschlussfähig, solange nicht die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Die Beschlussunfähigkeit kann beantragt und muss dann festgestellt werden, wenn bei der Abstimmung weniger als die Hälfte, der laut Teilnehmerliste festgestellten Stimmrechte anwesend sind.

10.2 Wird die Beschlussfähigkeit innerhalb einer Frist von einer Stunde nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit nicht erreicht, so kann in diesem Falle eine neue Versammlung ohne gesonderte Einladung und ohne weitere Verzögerung angesetzt werden, die - ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmrechte - beschlussfähig ist.

10.3 Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.

## **11. Aufgabenverteilung und Vertretungsregelung innerhalb der Organe der WBU (nach §§ 9.1.2 / 9.1.4 / 9.1.5 der WBU-Satzung)**

11.1 Sofern sich die Aufgaben nicht aus der Satzung, den Ordnungen, Bestimmungen und/oder Beschlüssen der Verbandstage ergeben, wird die Aufgabenverteilung in einer gesonderten Vereinbarung innerhalb der entsprechenden Organe geregelt, die als Anlage Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist.

11.2 Die Vertretungsregelung wird ebenfalls in der gesonderten Vereinbarung nach § 11.1 dieser Geschäftsordnung geregelt.

## **12. Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des WBU - Verbandstages am 21.03.2004 in Kraft.

## **13. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Ordnung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

Westdeutsche Bowling Union e. V.  
Wattenscheid, 16.03.2004

Geändert Verbandstag 12.03.05

Geändert Verbandstag 19.02.06

Geändert Verbandstag 15.02.09